1818 November 9.

Verfassung von 1818

(Auszug)

- Nachdem Wir, seit Aufloesung des deutschen Reichsverbandes, die oesterreichischen buergerlichen und peinlichen Gesetze und Gerichtsordnung in Unserem souverainen Fuerstentume Liechtenstein eingefuehrt, und Uns bey Konstituirung einer dritten und obersten Gerichtsstelle an die diesfaellige oesterreichische Gesetzgebung auch fuer die Zukunft angeschlossen haben; so nehmen Wir nun gleichfalls die in den k. k. oesterreichischen deutschen Staaten bestehende landstaendische Verfassung in ihrer Wesenheit zum Muster fuer gedacht Unser Fuerstenthum an.
- § 2 Die Landstaende sollen bestehen:
 - a) aus der Geistlichkeit,
 - b) aus der Landmannschaft.
- § 3 Unter der Geistlichkeit werden alle Besitzer geistlicher Benefizien, und alle geistlichen Kommunitaeten begriffen. Dieselben erwaehlen durch absolute Mehrheit der Stimmen aus ihrem Mittel auf Lebenszeit drey Deputirte, und zwar zwey fuer die Geistlichkeit der Grafschaft Vaduz, und einen fuer jene der Grafschaft Schellenberg, und stellen sie Unserm fuerstlichen Oberamte zu Vaduz zur Bestaettigung vor. Nebst diesen hat ein jeder Besitzer einer geistlichen Pfruende, der wenigstens ein liegendes, oder der Versteuerung unterworfenes Vermoegen von fl. 2500, nach der gegenwaertigen Steuer Schaetzung angenommen, besitzt, oder von einem solchen Kapitalbetrage zu den allgemeinen Landesbeduerfnissen beytraegt, ein Recht auf die Landstandschaft.
- § 5 Bey Unserem fuerstlichen Oberamte zu Vaduz soll ein landstaendisches Kataster errichtet, und in dasselbe die in §§. 3 und 4 bezeichneten Landstaende nach gehoerigem Ausweise unentgeldlich eingetragen werden.
- § 7 Den incatastrirten geistlichen Landstaenden soll in allen amtlichen schriftlichen oder muendlichen Anreden das Praedikat Herr gegeben, und im Falle der persoenlichen Erscheinung vor den Landesbehoerden die Auszeichnung eines anzutragenden Sitzes zu Theil werden.
- §13 Nur das allgemeine Beste des Landes darf das Augenmerk der Staende seyn, jede Partheylichkeit oder Beguenstigung einzelner Personen oder Klassen ist zu vermeiden. Daher Wir jedem Landstande die Befugnis einraeumen, auf dem Landtage Vorschlaege zu machen, die auf das allgemeine Wohl abzielen; ueber den darueber erfolgenden Landtagsschluß behalten Wir Uns jedoch das Recht der Genehmigung oder Verwerfung vor.
- §15 Dagegen geben Wir aber Unseren getreuen Unterthanen Unsere gnaedigste Versicherung, daß Wir bey Einfuehrung neuer allgemeiner Abgaben, in wie weit sie nur aus der Landeshoheit gerechtfertiget werden koennen, denselben also kein Dominikal Titel zum Grunde liegt, die staendische Berathung vorausgehen lassen, und ihnen in gerechten und billigen Faellen Unsere Hoechste Genehmigung nicht versagen werden.

2